

Satzung § 1**Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren**

Die Gemeinde (~~Stadt, Markt, Zweckverband~~ ¹)

Gemeinde 8411 Deuerling

erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

Satzung**I.****Allgemeines****§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ²

8411 Deuerling (Deuerling und Heimberg)

ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr

a) Deuerling b) Heimberg (e. V.“)

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

1. Zutreffende Bezeichnung im gesamten Satzungstext einsetzen

2. Bezeichnung gemäß § 2 der 1. AVBayFwG

zu § 1 **Satzung**

Zur Einleitung

Ob eine Gemeinde eine Satzung gemäß Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 GO erlässt, ist an sich in ihr Ermessen gestellt (vgl. auch Art. 7 Abs. 2 GO). Der Erlass einer Feuerwehrsatzung ist jedoch vor allem aus folgenden Gründen unerlässlich:

- Die Rechtsstellung der Feuerwehrdienstleistenden ist im BayFwG und der 1. AVBayFwG nur in den wichtigsten Punkten geregelt. Einzelbestimmungen, die bisher in den Vereins-Vereinssatzungen enthalten waren (z. B. über Austritt und Ausschluss), müssen nun von der Gemeinde getroffen werden.
- Für die Wahl des Kommandanten gilt Entsprechendes.
- Will die Gemeinde für freiwillige Leistungen ihrer Feuerwehr Benutzungsgebühren erheben, muss sie eine von der Gebührensatzung getrennte Benutzungssatzung erlassen (vgl. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO).

Die gemeindliche Feuerwehrsatzung ist, soweit sie nicht mit rückwirkender Kraft oder (hinsichtlich der Benutzungsregelung in § 2) als bewehrte Satzung erlassen wird, nicht genehmigungspflichtig (vgl. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 GO). Eine Satzung, die der hier abgedruckten entspricht, bedarf daher keiner Genehmigung. Die Satzung soll jedoch spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtbehörde vorgelegt werden (Art. 25 Abs. 2 GO).

Erläuterungen zu § 1:

1. Als gemeindliche öffentliche Einrichtung untersteht die Feuerwehr der Verfügungsmacht der Gemeinde. Eine Zuständigkeit des Vereins ist nicht gegeben. Für Entscheidungen über die Feuerwehr sind daher grundsätzlich die gemeindlichen Organe nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zuständig. Diese Zuständigkeit besteht z.B. auch für die Ausrüstung der Feuerwehr (vgl. Art. 1 Abs. 1 BayFwG i. V. mit § 1 der 1. AVBayFwG); der Kommandant hat hier nur beratende Funktion (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). In einer Reihe von im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen ist jedoch der Kommandant zuständig. Hierzu gehören vor allem die Einsatzleitung, die Ausbildung und Personalfragen der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der Kommandant nur im Ausnahmefall des Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG (Festsetzung von Ausbildungsveranstaltungen, durch die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche entstehen können) an das Einvernehmen der Gemeinde gebunden. Im übrigen entscheidet er – auch wenn Unterrichtungspflichten gegenüber der Gemeinde bestehen (z.B. Art. 6 Abs.3 Satz 2 BayFwG) – selbstständig. Die Gemeinde kann in die ihm gesetzlich eingeräumten Entscheidungsbefugnisse nicht eingreifen oder seine Entscheidungen nachträglich korrigieren. Sie hat nur die Möglichkeit, dem Kommandanten die Bestätigung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayFwG vorliegen.

Soll die Feuerwehr nicht zur Erfüllung von Pflichtaufgaben, sondern zu freiwilligen Leistungen eingesetzt werden, ist für die Entscheidung, ob der Einsatz überhaupt geleistet wird, die Gemeinde zuständig (vgl. Nr. 4.5.1 VollzBekBayFwG und § 2 Abs. 3 der hier abgedruckten Feuerwehrsatzung). Über den Ablauf des Einsatzes im einzelnen entscheidet der Kommandant.

2. § 1 Abs. 1 Satz 2 bezieht sich auf Art. 5 Abs. 1 BayFwG, wonach die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren in der Regel von Feuerwehrvereinen gestellt werden. Durch diese Bestimmungen ist sichergestellt, dass die Feuerwehrvereine auch künftig die personelle Basis der Freiwilligen Feuerwehren bleiben. Weder das Gesetz noch die Satzung sagen aber, dass ausschließlich Angehörige des Vereins Feuerwehrdienst leisten dürfen, dass also die Gemeinde sich **nur** der Unterstützung des Vereins bedienen darf. Wegen des Gleichheitssatzes (Art. 3 GG) ist die Bevorzugung von Vereinsmitgliedern verboten. Bei der Entscheidung des Kommandanten über die Aufnahme einzelner Bewerber (§ 8 Abs. 2 der 1. AV-BayFwG) darf daher ein Vereinsmitglied nicht einem anderen geeigneteren Bewerber vorgezogen werden.

Gesetz, Verordnung und Satzung geben dem Verein zwar keine Rechte gegenüber der Gemeinde. Wegen seiner Unterstützung der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung kann der Verein aber erwarten, von der Gemeinde entsprechend gefördert zu werden. Dies gilt insbesondere für die (möglichst unentgeltliche) Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr für Aktivitäten des Vereins (z. B. für den Materialtransport zum Aufbau eines Festzeltes).

Gibt es keinen Verein zur Unterstützung der in der Satzung genannten Freiwilligen Feuerwehr, ist § 1 Abs. 1 Satz 2 zu streichen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, auf die Bildung eines solchen Vereins hinzuwirken. Sie muß aber versuchen, die für die Feuerwehr benötigten Feuerwehrdienstleistenden selbst durch geeignete Werbemaßnahmen zu gewinnen. Gelingt ihr dies nicht, bleibt nur der Weg einer Dienstverpflichtung oder der Bildung einer Pflichtfeuerwehr gemäß Art. 13 BayFwG. Zum Feuerwehrdienst kann in diesem Fall jeder männliche Gemeindegewohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflichtet werden (Art. 23 BayFwG).

3. In § 1 Abs. 2 ist nur das unmittelbar einschlägige Feuerwehr**recht** genannt. Zu den Rechtsvorschriften, die zur Ausführung des BayFwG erlassen wurden, gehört außer der 1. AVBayFwG noch die Verordnung über die Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren vom 6. August 1976 (GVBl S. 467) – demnächst als 2. AVBayFwG in neuer Fassung zu erwarten.

Von den übrigen Rechtsvorschriften, die für die Freiwilligen Feuerwehren gelten können, sind das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 360, ber. S. 456) und das

Satzung § 2

Zu § 2 ist einzufügen Absatz 3 a:

- * Die Gemeinde Deuerling und die Freiwilligen Feuerwehren Deuerling und Heimberg sowie ihre Feuerwehrdienstleistenden und Mitglieder haften für Schadensfälle,

die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen nach Abs. 1 ergeben nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 2 Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. ~~Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt³,~~
4. ~~Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke⁴.~~

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihm der erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

*

(4) Über den Anschluss von Privatfeuermeldern und Brand-Nebenmeldeanlagen Dritter an die ständig besetzte Feuerwehr-Einsatzzentrale⁴ und über die Übernahme von Alarmierungsaufgaben für andere Gemeinden⁵ entscheidet die Gemeinde im Rahmen von Verträgen.⁶

3. Soweit vorhanden; ggfs. auch sonstige besondere Einrichtungen angeben

4. Soweit vorhanden

5. Soweit veranlasst, insbesondere soweit eine ständig besetzte Feuerwehr- Einsatzzentrale vorhanden ist.

6. Vgl. IMBek vom 4. Juni 1982 (MABI S. 334). Für den ersten Fall enthält dort Anlage 4 ein Vertragsmuster. Die in Absatz 4 genannten Leistungen können die Gemeinden aber auch auf der Grundlage dieser Satzung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses regeln.

zu § 2 Satzung

vom Bund erlassene Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968 (BGBl I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1976 (BGBl I S. 2046) hervorzuheben. Während das BayKSG nur die Pflichten der Freiwilligen Feuerwehren im friedensmäßigen Katastrophenschutz allgemein regelt und im übrigen das Feuerwehrrecht weitgehend unberührt lässt, greifen die Bestimmungen des KatSG zum Teil recht einschneidend in die Rechtsverhältnisse der Feuerwehren, z. B. in die Rechtsstellung der Feuerwehrdienstleistenden („Helfer“) ein. Wegen der Einzelheiten, auf die hier nicht eingegangen werden kann, wird auf die Verwaltungsvorschriften und die Kommentare zum KatSG hingewiesen.

Die Feuerwehren unterliegen außerdem einer Reihe von Verwaltungsvorschriften, insbesondere der VollzBekBayFwG und den verschiedenen, vom Staatsministerium des Innern eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften. Für alle diese Vorschriften gilt, was die Präambel zur VollzBekBayFwG

hervorhebt: Da der Brandschutz und der technische Hilfsdienst zu den Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis gehören, können Verwaltungsvorschriften gegenüber den Gemeinden und den Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen nur Hinweise auf die Rechtslage und Empfehlungen enthalten. Allerdings kann die Nichtbeachtung der Verwaltungsvorschriften, in der Praxis vor allem der Feuerwehrdienstvorschriften, versicherungs-, straf- und zivilrechtliche Folgen haben. Sie kann auch zur Feststellung führen, dass die Gemeinde selbst oder durch ihre Feuerwehr ihre gesetzlichen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, so dass die Rechtsaufsichtbehörde einschreiten muß (Art. 109 Abs. 1, 110 GO).

Erläuterungen zu § 2

1. Nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO können die Gemeinden in ihren Satzungen u. a. die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln. Eine solche Regelung kommt für die Tätigkeit der gemeindlichen Feuerwehren in ihrem gesetzlich geregelten Aufgabenbereich nicht in Frage. Abgesehen davon, dass gar nicht alle diese Tätigkeiten ein Benutzungsverhältnis begründen könnten, ist die Rechtsstellung der gemeindlichen Feuerwehren gegenüber Dritten, die als Benutzer in Frage kämen, durch das BayFwG hinreichend geregelt. Als eine Regelung gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO muß sich § 2 daher auf Bestimmungen über freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren beschränken. Freiwillige Leistungen sind alle Leistungen, zu denen die Feuerwehren weder durch das BayFwG noch durch andere Rechtsvorschriften (z. B. die Vorschriften des BayVwVfG über die Amtshilfe) verpflichtet sind. Bloße Vereinsaktivitäten sind keine freiwilligen Leistungen, denn es wird ja nicht die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr tätig. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Verein auch Geräte der Freiwilligen Feuerwehr benötigt: In diesem Fall ist die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung angesprochen, und es gelten die Bestimmungen des § 2.

Durch die Aufnahme der Freiwilligen Hilfeleistungen in die Feuerwehrsatzung werden diese dem öffentlichen Recht unterstellt (soweit nicht die Satzung selbst, wie in § 2 Abs. 4, abweichende Festlegungen trifft). Ihre Inanspruchnahme erfolgt daher nicht auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge, sondern im Rahmen eines Benutzungsverhältnisses.

2. In § 2 Abs. 1 sind nur die Hauptfälle freiwilliger Leistungen genannt. Soweit es sich um Hilfeleistungen (Nr. 1) handelt, kann insbesondere die Abgrenzung zum technischen Hilfsdienst, der eine Pflichtaufgabe der Feuerwehren ist (Art. 1 Abs. 1 , Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayFwG), schwierig sein. Auf Nr. 4.2 VollzBekBayFwG wird hingewiesen. Danach sind z. B. folgende Hilfeleistungen freiwillige Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1:

- Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Unfällen mit gefährlichen Stoffen, wenn die Sofortmaßnahmen abgeschlossen sind,
- Auspumpen von Kellern, wenn keine weiteren Gefahren mehr bestehen,
- Einfangen von Bienenschwärmen, soweit sie nicht eine Gefahr für ihre Umgebung darstellen; Beseitigung von Wespennestern.

3. Der schon in Art. 4 Abs. 3 enthaltene Grundsatz, dass die Feuerwehren andere Aufgaben als Pflichtaufgaben nur ausführen dürfen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird, wird wegen seiner besonderen Bedeutung in § 2 Abs. 2 wiederholt. Als weitere Voraussetzung, die sich an sich schon aus dem Kommunalrecht ergibt , kommt hinzu, dass freiwillige Leistungen nicht in Konkurrenz zur Privatwirtschaft erbracht werden dürfen. Dies gilt vor allem gegenüber Abschleppunternehmen und Schlüsseldiensten. In aller Regel darf daher ein verunglücktes Fahrzeug nur soweit abgeschleppt werden, bis es den Verkehr nicht mehr gefährdet oder behindert. Die endgültige Bergung ist einem Abschleppunternehmer zu überlassen (vgl. die entsprechende Regelung für das THW in der IMBek vom 30.Mai 1972, MABI S. 341, über den Einsatz der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks auf Autobahnen).

4. Die Entscheidung über Pflichtleistungen der Feuerwehr, also über Einsätze im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst trifft nach dem BayFwG der Kommandant. Über freiwillige Leistungen entscheidet dagegen grundsätzlich die Gemeinde durch die kommunalrechtlich vorgesehenen Organe (s. o. Erl. 1 zu § 1). Der in diesem Fall nach Art. 38 GO zuständige erste Bürgermeister kann jedoch seine Befugnisse auf den Kommandanten übertragen (Art. 38 Abs. 2 Satz 3 GO). Diese Übertragung muss gesondert geschehen und kann nicht schon in der Satzung vorgenommen werden; sie bedarf der Schriftform und ist vom ersten Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

Satzung § 3**II.
Personal****§ 3 Wahl des Kommandanten**

(1) Die Wahl des Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung statt.* Die Gemeinde lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden

widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

* Hierfür die vorbereitete Vordruckhandmappe: „Kommandantenwahl“ aus dem Carl Link Verlag, Verlags- Nr. 915.101.

zu § 3 **Satzung**

Erläuterung zu § 3:

1. Die Neuwahl des Kommandanten wird nicht schon durch den Erlass der neuen Satzung, sondern erst dadurch notwendig, dass die Amtszeit des bisherigen Kommandanten abläuft.

2. Das BayFwG und die 1. AVBayFwG enthalten nur wenige Bestimmungen über die Wahl des Kommandanten. Nach Art. 8 Abs. 2 BayFwG wird der Feuerwehrkommandant von den Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Die von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BayFwG geforderten Voraussetzungen eines Mindestalters und einer Mindestdienstzeit können schon als Wählbarkeitsvoraussetzungen betrachtet werden. Schließlich enthält § 6 der 1. AVBayFwG noch eine Bestimmung über die Wahl, und zwar werden danach der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Alle weiteren für die Wahl notwendigen Bestimmungen müssen durch die Feuerwehrsatzung getroffen werden.

3. § 3 Abs. 1 macht deutlich, dass die Wahl des Kommandanten in der Verantwortung der Gemeinde liegt und in einer Dienstversammlung, also einer Zusammenkunft der Feuerwehrdienstleistenden zu erfolgen hat. Mit dieser Bestimmung ist es nicht zu vereinbaren, wenn die Dienstversammlung auch für den Wahlakt mit der Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereins, dem ja ein weit größerer Kreis von Mitgliedern angehören kann als der gemeindlichen Feuerwehr, verbunden wird. Es ist aber nichts dagegen einzuwenden, wenn nach der Wahl des Kommandanten eine Vereinsveranstaltung stattfindet, zu der allerdings gesondert nach der Vereinsatzung einzuladen ist. Die Gemeinde muss nur dafür sorgen, dass der Wahlakt ausschließlich in Gegenwart von Feuerwehrdienstleistenden stattfindet.

4. Damit die Stimmberechtigung überprüfbar ist, kann es notwendig sein, eine Wählerliste anzulegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2). Dies wird vor allem bei personalstarken Freiwilligen Feuerwehren zweckmäßig sein. Die Gemeinde kann sich dabei auf den Jahresbericht des Kommandanten stützen (§ 13 Abs. 1), dessen Personalangaben allerdings auf den neuesten Stand zu bringen sind. Im Einzelfall können anstelle einer Wählerliste auch andere Unterlagen (z. B. ein Dienstbuch des Kommandanten o. ä.) genügen.

5. Wurden Wahlbestimmungen (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG, § 6 der 1. AVBayFwG, Vorschriften der Feuerwehrsatzung) verletzt und konnte dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden, ist die Wahl von der Gemeinde für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Gleiches gilt, wenn die Bestimmungen über die Wählbarkeit (Mindestalter, Mindestdienstzeit gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 1) nicht beachtet wurden.

6. Für die Wahl des stellvertretenden Kommandanten ist der gleiche Wahlmodus einzuhalten wie bei der Wahl des Kommandanten. Finden die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters in der gleichen Dienstversammlung statt, muss der Wahlausschuss für die Wahl des Stellvertreters neu gebildet werden, wenn Kandidaten vorgeschlagen werden, die bei der Wahl des Kommandanten dem Wahlausschuss angehörten.

Satzung §§ 4 -7

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die

Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

4. Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Neiderschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreichen. *

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

* Hierzu besonders geeignet das Carl-Link-Merkblatt: „Feuerwehr-Satzung für Feuerwehrdienstleistende“, Verlags- Nr. 915.04

Erläuterungen zu § 4 :

Zur Zuständigkeit des Kommandanten für die Aufnahme ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender s. § 8 Abs. 1 der 1. AVBayFwG: „ In die Freiwillige Feuerwehr dürfen nur körperlich und geistig taugliche Bewerber mit der für den Feuerwehrdienst erforderlichen Zuverlässigkeit aufgenommen werden. Die Bewerber sollen nicht älter als 35 Jahre sein. Sie sollen nicht bereits aktive Mitglieder anderer Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes sein.“

Erläuterungen zu § 5 :

Der Kommandant kann danach zwar ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende mit der Erfüllung besonderer Aufgaben beauftragen, für die Entscheidung, ob und in welcher Höhe diese Personen angemessen zu entschädigen sind (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG), bleibt aber die Gemeinde zuständig.

Erläuterungen zu § 6:

Aus Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayFwG kann der allgemeine Grundsatz abgeleitet werden, dass der Feuerwehrdienstleistende für leichte Fahrlässigkeit gegenüber der Gemeinde nicht einstehen muss. Im Fall des § 6 Satz 2 dürfte daher ein Ersatzverlangen der Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Feuerwehrdienstleistenden gerechtfertigt sein. Diese Schuldformen können grundsätzlich dann angenommen werden, wenn er seine persönliche Ausstattung außerdienstlich verwendet (Ausnahme Verwendung im Rahmen der Vereinstätigkeit).

Satzung §§ 8 – 10

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 1552 RVO und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.*

* hierzu der Carl-Link- Vordruck, Vordruck- nr. 915.30

Erläuterung zu § 8

1. Für die in § 8 geregelten Mitteilungen ist keine besondere Form vorgeschrieben, sie sind also auch mündlich zulässig.

2. Der Wegzug aus der Gemeinde ist zu melden, weil nach Art. 6 Abs. 2 BayFwG (nur) alle geeigneten Gemeindebewohner, in besonderen Fällen auch Einwohner benachbarter Gemeinden, Feuerwehrdienst leisten können. Kann jemand wegen eines Wegzugs nicht mehr Feuerwehrdienst in der bisherigen Gemeinde leisten, scheidet er ohne weiteres aus der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung aus. Diese, im Gesetz oder der Verordnung nicht ausdrücklich genannte Folge des Wegzugs ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 BayFwG. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss es dem Kommandanten aber möglich sein, das Ausscheiden aus der Feuerwehr förmlich festzustellen.

Erläuterungen zu § 10

1. Jeder Feuerwehrdienstleistende kann jederzeit seinen Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung erklären und damit seine Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes beenden (auf die Besonderheiten des Helferrechts nach § 8 KatSG kann hier nicht eingegangen werden).

Der Austritt wird mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung beim Kommandanten wirksam; einer Zustimmung des Kommandanten (etwa in Form einer Entlassungserklärung o. ä.) bedarf es nicht.

2. Zum Anhörungsverfahren vor einem beabsichtigten Ausschluss vgl. Art. 28 BayVwVfG*. Für die Anhörung ist keine bestimmte Frist vorgesehen. Der Kommandant muss jedoch darauf achten, dass die dem Betroffenen zu bietende Gelegenheit zur Äußerung nach Zeit, Ort und sonstigen Umständen angemessen und zumutbar ist. Der Ausschluss ist eine Maßnahme (Verwaltungsakt) der Gemeinde, für die der Kommandant als Leiter der gemeindlichen Einrichtung zuständig ist (vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG). Er sollte deswegen in einem Schreiben mit Briefkopf der Gemeinde erklärt werden (vgl. Art. 37 Abs.3 BayVwVfG). Der Ausschluss ist zu begründen. Als Rechtsbelehrung empfiehlt sich folgender Text:

„ Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht ... (zuständiges Verwaltungsgericht) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Gemeinde ...) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.“

* BayVwVfG, Art. 28 Anhörung Beteiligter:

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
4. die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will,
5. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

Satzung §§ 11- 14

III. Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

(1) Der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.12.1983 in Kraft.

Laaber, den 02.11.83

Gemeinde Deuerling

gez. Meier
1. Bürgermeister